

SATZUNG

der Finnischen Gemeinde Münster

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der nicht eingetragene Verein trägt den Namen „Münsterin suomalaisen seurakunta – Finnische Gemeinde Münster“. In dieser Satzung wird er im Folgenden als „Gemeinde“ bezeichnet.
- (2) Sitz der Gemeinde ist Münster.
- (3) Die Gemeinde ist Mitglied des Vereins „Suomalainen kirkollisen työn keskus (SKTK) – Zentrum der finnischen kirchlichen Arbeit (ZFKA) e.V.“.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Die Gemeinde dient der finnischen kirchlichen Arbeit.
- (2) Anliegen der Gemeinde ist es, christliche Gemeinschaft, Dienst und Zeugnis im Sinne des Vertrags zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Finnland und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zu fördern.
- (3) Die Arbeit der Gemeinde dient ausschließlich kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken.
- (4) Die Gemeinde darf Gewinne nur für satzungsgemäße Zwecke erwirtschaften. Eine Ausschüttung von Gewinnanteilen an Vereinsmitglieder ist nicht statthaft. Beim Ausscheiden einzelner Mitglieder oder bei Auflösung der Gemeinde werden keine Vergütungen oder Abfindungen gezahlt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Gemeinde kann jede Person werden, die ihre kirchliche Arbeit unterstützen möchte.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Gemeinde wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an das Zentrum der finnischen kirchlichen Arbeit (ZFKA) gemäß der Satzung des ZFKA in der jeweils gültigen Form erworben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Aufgabe des Wohnsitzes im Arbeitsgebiet des ZFKA;
 2. durch Anmeldung in einer anderen finnischen Gemeinde im Arbeitsgebiet des ZFKA;

3. durch schriftliche Kündigung seitens des Mitglieds;
4. durch Ausschluss, wenn dieser vom Vorstand des ZFKA aufgrund eines schriftlichen Antrags des Kirchenrats nach Anhörung aller Beteiligten beschlossen wird;
5. mit dem Tod des Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Geschäftsjahr

- (1) Die Gemeindeversammlung kann jeweils für ein Jahr einen Mitgliedsbeitrag festlegen, wenn die vom Kirchenrat für die Gemeindeversammlung vorbereitete Tagesordnung ausdrücklich einen entsprechenden Antrag enthält. Der Beschluss muss von mindestens drei Vierteln der bei der Gemeindeversammlung anwesenden Gemeindemitglieder befürwortet werden.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe der Gemeinde

- (1) Die Organe der Gemeinde sind:
 1. die Gemeindeversammlung (Jahresversammlung);
 2. der Kirchenrat (Vorstand) als planendes und ausführendes Organ der Gemeinde. Er besteht aus sechs ordentlichen Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern.
- (2) Die Gemeinde wird durch die / den Vorsitzenden (vgl. § 7 (3)), bei deren / dessen Verhinderung durch ihre(n) / seine(n) Stellvertreter(in) vertreten, bei Verhinderung beider durch ein vom Kirchenrat zu bestimmendes Mitglied.
- (3) Der Kirchenrat setzt sich nach Maßgabe dieser Satzung für die von der Gemeindeversammlung beschlossenen Arbeitsziele der Gemeinde ein.
- (4) Bei den Sitzungen des Kirchenrats hat der Gemeindepfarrer / die Gemeindepfarrerin Präsenz und Rederecht. Das Gleiche gilt für ein Mitglied des Vorstands des ZFKA, wenn dieses zugleich Mitglied der Gemeinde ist.
- (5) Die Funktionen in den Organen der Gemeinde sind Ehrenämter und werden nicht vergütet.

§ 7 Wahl des Kirchenrats

- (1) Die Mitglieder des Kirchenrats werden von der jährlichen Gemeindeversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Hälfte der Kirchenratsmitglieder scheidet jährlich aus. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind Gemeindemitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit gemäß dieser Satzung dauert von einer ordentlichen Gemeindeversammlung bis zur nächsten.
- (2) Scheidet ein Kirchenratsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, tritt ein mit ihm zugleich gewähltes Ersatzmitglied an seine Stelle.

- (3) Der Kirchenrat wählt jährlich eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) aus seiner Mitte.

§ 8 Kassenwart(in)

- (1) Der Kirchenrat wählt aus seiner Mitte einen Kassenwart / eine Kassenwartin für die Zeitspanne zwischen zwei ordentlichen Gemeindeversammlungen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Kassenwart / die Kassenwartin hat nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung aller einschlägigen rechtlichen Vorschriften über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde Buch zu führen.

§ 9 Kassenprüfung

Zwei Gemeindemitglieder, die nicht dem Kirchenrat angehören, werden jährlich von der Gemeindeversammlung als Kassenprüfer(innen) gewählt. Ihre Amtszeit dauert von einer ordentlichen Gemeindeversammlung bis zur nächsten.

§ 10 Gemeindeversammlung

- (1) Die ordentliche Gemeindeversammlung findet einmal jährlich im Laufe des ersten Quartals statt.
- (2) Der Kirchenrat lädt die Gemeindemitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung per Anzeige in der Zeitschrift „rengas“ des ZFKA oder per Brief zur Gemeindeversammlung ein.
- (3) Der Kirchenrat bereitet die Tagesordnung der Gemeindeversammlung vor.
- (4) Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Gemeindemitglieder anwesend ist oder mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder die Versammlung für beschlussfähig erklären.
- (5) Sitzungsleiter(in) ist der Gemeindepfarrer / die Gemeindepfarrerin, bei dessen / deren Verhinderung eine von der Gemeindeversammlung für diese Aufgabe gewählte Person.
- (6) Die Tagesordnung einer ordentlichen Gemeindeversammlung muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:
 1. Tätigkeitsbericht des Kirchenrats
 2. Kassenbericht
 3. Kassenprüfungsbericht und Entlastung des Kirchenrats
 4. Wahl des Kirchenrats
 5. Wahl der Kassenprüfer(innen)
 6. Tätigkeitsplan für die kommende Amtsperiode des Kirchenrats

- (7) Der Kirchenrat kann jederzeit eine außerordentliche Gemeindeversammlung einberufen. Eine solche muss einberufen werden, wenn es das Interesse der Gemeinde erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Gemeindemitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird. Für die außerordentliche Gemeindeversammlung gelten die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 dieses Paragraphen entsprechend.

§ 11 Stimmrecht in der Gemeindeversammlung

- (1) Jedes anwesende Gemeindemitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat in der Gemeindeversammlung eine Stimme. Soweit diese Satzung nichts anderes besagt, werden die Beschlüsse der Gemeindeversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Jedes Gemeindemitglied hat in der Gemeindeversammlung das Recht zur Mitsprache und zur Stellung von Anträgen.

§ 12 Aufgaben des Protokollführers / der Protokollführerin sowie der Protokollprüfer(innen) der Gemeindeversammlung

- (1) Die Gemeindeversammlung wählt einen Protokollführer / eine Protokollführerin sowie zwei Protokollprüfer(innen). Der Protokollführer / die Protokollführerin hat ein Beschlussprotokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer / der Protokollführerin unterschrieben wird. Das unterschriebene Protokoll ist innerhalb eines Monats nach der Versammlung den Protokollprüfer(inne)n vorzulegen.
- (2) Verlangen die Protokollprüfer(innen) innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Protokolls gegenüber dem Kirchenrat nicht in schriftlicher Form eine Änderung des Protokolls, gilt das Protokoll als angenommen.

§ 13 Beschlüsse über Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der vorliegenden Satzung setzen eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen bei der Gemeindeversammlung voraus. Der wesentliche Inhalt des entsprechenden Antrags ist in der Einladung zur Gemeindeversammlung bekannt zu geben.
- (2) Die von der Gemeindeversammlung beschlossene Satzung wird vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin sowie vom Protokollführer / von der Protokollführerin und zwei weiteren von der Gemeindeversammlung gewählten Personen unterzeichnet.

§ 14 Bekanntmachungen

Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Kirchenrats können in der Zeitschrift des ZFKA „rengas“ oder auf andere Weise bekannt gemacht werden.

§ 15 Auflösung der Gemeinde

Die Gemeinde kann durch Beschluss ihre Auflösung erklären. Ein solcher Beschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der bei einer Gemeindeversammlung anwesenden Gemeindemitglieder. Der Antrag auf Auflösung der Gemeinde muss in der Einladung zur Gemeindeversammlung angegeben worden sein. Nach Auflösung der Gemeinde fällt ihr Vermögen einschließlich vorhandener Nutzungsrechte dem Suomalaisen kirkollisen työn keskus (SKTK) – Zentrum der finnischen kirchlichen Arbeit (ZFKA) e.V. zu.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung bzw. des betreffenden satzungsändernden Beschlusses unberührt.
- (2) Die Satzung der Finnischen Gemeinde Münster liegt in einer deutschen und einer finnischen Fassung vor. In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung maßgeblich.

Münster, den 12.2.2011

Helena Eckhoff
(Versammlungsleiterin)

Pia Repo
(Protokollführerin)

Christoforo Schweeger
(von der Gemeindeversammlung
gewählte Person)

Paula Dierig
(von der Gemeindeversammlung
gewählte Person)